

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Halle „Am Steines“ in Steinau an der Straße

Aufgrund des § 66 Abs. 1 Ziffer 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Halle „Am Steines“ in Steinau an der Straße beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Halle „Am Steines“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Steinau an der Straße, die dem sportlichen Leben in dem Stadtgebiet dient. Die Halle steht Vereinen, Organisationen und sonstigen Benutzern nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung. Sie kann aber auch zu kulturellen oder kommerziellen Zwecken genutzt werden.
2. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle „Am Steines“ oder dem dazugehörigen Gelände aufhalten. Die Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit Betreten der Halle den Bestimmungen dieser Ordnung sowie weiteren Weisungen, zu denen die Stadtverwaltung oder die von ihr vorgesehenen Beauftragten berechtigt sind.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle „Am Steines“ oder einzelner Räume besteht nicht.
4. Vereinen, Verbänden und Einwohnern der Stadt Steinau an der Straße wird der Vorrang vor auswärtigen Bewerbern eingeräumt.
5. Sondertermine haben Vorrang vor Regelterminen.
6. Die Durchführung von Tierschauen ist nicht zugelassen.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Halle „Am Steines“ ist Eigentum der Stadt Steinau an der Straße und wird von der Stadtverwaltung verwaltet. Die Benutzer sind an Weisungen der Stadtverwaltung gebunden.
2. Die laufende Beaufsichtigung erfolgt durch den von der Stadtverwaltung bestellten Hausmeister oder den benannten Personen der jeweiligen Nutzer. Diese sorgen für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und üben das Hausrecht aus.

3. Bei der Benutzung der Halle tragen die Übungsleiter oder die der Stadtverwaltung genannten Personen die Verantwortung. Sie haben die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu gewährleisten. Der Hausmeister ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt.
4. Das Betreten und die Benutzung der Sporthalle und der Geräte ist nur in Anwesenheit der Lehrkräfte bzw. Übungsleiter oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
5. Die Übungsleiter haben für den pünktlichen Beginn und Schluss des Übungsbetriebes zu sorgen.
6. Jede Benutzung ist mit Angabe des Datums, der Zeitdauer, des Benutzers und der Anzahl der Teilnehmer im ausliegenden Hallenbuch einzutragen. Die aufsichtsführenden Personen und die verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, Schäden, Beschädigungen, etwaige Beanstandungen oder besondere Vorkommnisse, die bei der Hallenbenutzung entstanden sind, in das Hallenbuch einzutragen, umgehend dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung mitzuteilen sowie bei der Ermittlung eines evtl. Schadenverursachers mitzuwirken.

Die ordnungsgemäße Führung des Hallenbuches ist vom Hausmeister zu überwachen.

7. Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung hat die Stadtverwaltung das Recht, den Zutritt zur Halle „Am Steines“ zeitweilig oder dauernd zu untersagen.

§ 3

Trainings- und Übungsbetrieb

1. Die Halle „Am Steines“ wird im Rahmen des jeweils geltenden Belegungsplanes den Nutzern montags bis freitags von 08.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt. Die Halle ist bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.
2. Der Belegungsplan mit den sporttreibenden Vereinen und Gruppen ist von diesen in gegenseitigem Einvernehmen zu erstellen und der Stadtverwaltung zu übergeben. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Magistrat über die Belegung. Änderungen sind unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.
3. Die Belegung außerhalb der Nutzungszeiten wird in Absprache mit der Stadtverwaltung festgelegt.

§ 4

Überlassungsverfahren

1. Die Benutzung der Halle „Am Steines“ bedarf der vorherigen Erlaubnis. Anträge auf Benutzung der Halle sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Steinau an der Straße zu stellen.

2. Für die regelmäßigen Belegungen (Trainings- und Übungsbetrieb) gilt die Erlaubnis mit der Aufnahme in den Belegungsplan als erteilt.
3. Eine Benutzung für Pflichtspiele und -veranstaltungen und sonstige Sportveranstaltungen ist mindestens 3 Wochen vorher, unter Angabe der Art und Zeit und Dauer der Veranstaltung, zu beantragen. Angegeben werden muss auch, welche Räume benutzt werden. Gehen für einen Tag mehrere Anträge ein, entscheidet in der Regel die Reihenfolge des Eingangs. Pflichtspiele und -veranstaltungen haben Vorrang gegenüber den sonstigen Sportveranstaltungen.
4. Veranstaltungen der Stadt Steinau an der Straße haben Vorrang vor allen übrigen Veranstaltungen. Ebenso Veranstaltungen mit einem kulturellen, sozialen oder sonstigen öffentlichen Charakter, die für die Stadt Steinau an der Straße von besonderer Bedeutung sind.

§ 5

Sportliche Veranstaltungen

1. Der Veranstalter / Nutzer hat auf seine Kosten einen Ordnungsdienst zu stellen und wenn notwendig, für einen Sicherheits- und Sanitätsdienst zu sorgen.
2. Der Veranstalter / Nutzer hat die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Die Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Für die Entsorgung des Mülls nach bewirtschafteten Veranstaltungen ist der Veranstalter / Nutzer selbst verantwortlich.
3. Die Reinigung der Küche und Küchengeräte hat durch den Veranstalter / Nutzer nach den Bestimmungen des Gaststättenrechts und der Hygieneordnung zu erfolgen. Der Boden der Küche und des Foyers sind nass zu reinigen. Eventuell erforderlich werdende Nachreinigungen werden separat berechnet. Beschädigtes Inventar wird dem Veranstalter / Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 6

Ordnung und Sauberkeit

1. Die Räume, Einrichtungen und Geräte der Halle sowie die Außenanlagen sind sorgsam und pfleglich zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist unverzüglich dem Hausmeister zu melden und in das Hallenbuch einzutragen. Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Vereine haften für ihre Mitglieder und für solche Schäden, die durch ihre Beauftragten und Besucher einer Veranstaltung entstanden sind.
2. Die Benutzer der Hallen haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit entgegen steht.

3. Die Halle darf nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benutzt werden. Schuhe mit schwarzen Sohlen, Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen.
4. Der Zutritt darf nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge erfolgen.
5. Kugel- und Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sowie Rad-, Inline- und Rollerfahren sind in der Halle verboten. Übungen, mit oder ohne Hilfsmittel, die den Hallenboden beschädigen können, sind zu unterlassen.
6. Trennvorhänge stehen bei Bedarf zur Verfügung. Sie werden vom Hausmeister oder einer eingewiesenen Person bedient. Das gleiche gilt für die Beleuchtung und Bühne.
7. Eine Nutzung der Tribüne ist nur nach Freigabe durch den Hausmeister und nur dann gestattet, wenn sie auf der gesamten Hallenlänge ausgezogen ist. Der Aufenthalt auf der eingeschobenen oder zum Teil ausgezogenen Tribüne ist verboten.
8. Die Dusch- und Waschräume dürfen nicht mit Straßen- oder Turnschuhen betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind sauber zu halten.
9. Bei Veranstaltungen (kulturelle und kommerzielle Veranstaltungen), in denen die Halle in „Straßenschuhen“ betreten wird, ist der „Sportboden“ mit einem Schutzbelag, den entweder der Nutzer stellt (z.B. Tetra-Pak-Folien) oder der von der Stadt Steinau an der Straße entliehen werden kann, zu versehen.

10. Verboten ist

- das Rauchen und Kaugummikauen in allen Räumen der Sporthalle
- die Mitnahme nichtalkoholischer Getränke in Glasflaschen
- die Mitnahme nichtalkoholische Getränke in die Halle, mit Ausnahme von Wasser
- die Mitnahme und der Verzehr alkoholischer Getränke sowie Speisen in sämtlichen Räumen der Sporthalle mit Ausnahme des Foyers – ausgenommen bei Veranstaltungen, bei denen dies ausdrücklich genehmigt wurde
- das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder anderen pyrotechnischen Artikeln
- Gegenstände in die Toiletten zu werfen
- das Mitbringen von Tieren
- der unbefugte Zutritt durch nicht an der Nutzung Beteiligte

11. Beim Spiel-, Übungs- und Wettkampfbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Diesem obliegt das Öffnen und Schließen der Halle und der benötigten Nebenräume einschließlich der Außentüren. Er ist weiter dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung alle Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt sind, die Beleuchtung ausgeschaltet und die Fenster geschlossen sind.

§ 7

Benutzung von Turn- und Sportgeräten

1. In der Halle dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen mit Erlaubnis der Stadtverwaltung in die Halle gebracht werden und, sofern Platz dafür vorhanden ist, auch dort aufbewahrt werden. Die Unterbringung ist 3 Wochen vor dem vorgesehenen Zeitraum bei der Stadtverwaltung zu beantragen und ist stets widerruflich.
2. Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden und müssen außerdem im Hallenbuch eingetragen werden.
3. Bälle, die im Freien benutzt werden, dürfen in der Halle **nicht** benutzt werden.
4. Alle Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Sie dürfen nicht im Freien verwendet werden.
5. Nach jeder Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteräumen abzustellen. Fest installierte Geräte sind wieder in ihre Ausgangsstellung zu bringen.
6. Die Geräteschränke für Kleingeräte sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten aus den Geräteschränken darf nur unter Aufsicht des Hausmeisters oder des verantwortlichen Sportlehrers bzw. Übungsleiters erfolgen. Die Kleingeräte sind nach der Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.

§8

Haftung

1. Die Benutzung der Halle (einschließlich der Nebenräume, Freiflächen, Zufahrten, Parkplätze, Fusswege usw.) erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Stadt Steinau an der Straße übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung.
2. Die Stadt Steinau an der Straße überlasst die Räume der Sporthalle, die Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters / Nutzers. Die Veranstalter / Nutzer sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und

Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen und in das Hallenbuch einzutragen. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß überlassen.

3. Der jeweilige Veranstalter / Nutzer stellt die Stadt Steinau an der Straße von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, den Geräten, den Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen entstehen.
4. Der Verein, Veranstalter oder sonstige Benutzer haftet für alle der Stadt Steinau an der Straße an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen während der Nutzung entstandenen Schäden. Die Stadtverwaltung kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder eine angemessene Kautions nach § 13 Ziffer 3 verlangen.
5. Die Stadt Steinau an der Straße haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten und abgestellten Gegenständen. Sie haftet ferner nicht für liegen gebliebene oder abhanden gekommene Sachen, Geld, Wertgegenstände sowie für Beschädigungen an diesen Sachen.
6. Die Stadt Steinau an der Straße ist berechtigt, Schäden für die der Veranstalter / Nutzer einzutreten hat, auf dessen Kosten zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 9 Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister oder dem Übungsleiter abzugeben. Der Hausmeister liefert sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb zwei Wochen meldet, beim Fundbüro der Stadt Steinau an der Straße ab. Dieses verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Benutzung der Parkplätze

1. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Die Zufahrt zu Haupt- und Notausgängen sind freizuhalten.
2. Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.
3. Die Zugangswege zur Halle, insbesondere auch der zum Haupteingang, sind für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Freizuhalten sind außerdem auch die Notausgänge.

4. Das Parken auf den Grünanlagen und Fusswegen ist nicht gestattet. Fahrräder und andere Kleinkraftfahrzeuge dürfen nicht mit ins das Gebäude genommen, vor den Eingängen abgestellt bzw. an das Gebäude angelehnt werden.
5. Auf den Parkplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

§ 11

Übertragung des Nutzungsrechtes

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Räumlichkeiten der Halle „Am Steines“ auf andere Personen, Verbände oder Vereine zu übertragen.

§ 12

Verstöße gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung

1. Der Hausmeister ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit die Räume kontrollieren. Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung können Einzelpersonen, Vereine oder sonstige Nutzer zweitweise oder dauernd von der Benutzung der Halle „Am Steines“ ausgeschlossen werden.
2. Der Bürgermeister, dessen Beauftragte und der Hausmeister sind befugt, Personen, die
 - Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören
 - andere Besucher belästigen
 - die Einrichtungen der Halle beschädigen oder verunreinigen
 - trotz Ermahnung den Bestimmungen und Anordnungen des Hallenpersonals nicht Folge leisten

aus der Halle und ihren Nebenräumen zu entfernen.

Die Befugnis kann auf den Veranstalter / Nutzer übertragen werden, bzw. gilt als übertragen, wenn die oben genannten Personen nicht anwesend sind. Ferner kann die Stadt Steinau an der Straße die Benutzung der Räume zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

§ 13

Nutzungsentgelte

1. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung der Halle „Am Steines“ erhebt die Stadt Steinau an der Straße für sportliche Veranstaltungen und sonstige Nutzungszeiten folgendes Nutzungsentgelt:

A. Laufender Betrieb nach Hallenbelegungsplan

1. Für den laufenden Betrieb wird eine Nutzungsentgelt (1 Stunde / 60 Minuten) je 1/3 der Halle erhoben. Die Abrechnung erfolgt je angefangener halber Stunde. Für ortsansässige, nicht gewerbliche Nutzer gilt ein um 50% ermäßigter Satz.

Das Nutzungsentgelt beträgt je Hallendrittel und Stunde im Regelsatz 5,00 €; im ermäßigten Satz 2,50 €.

Für den Spiegelraum beträgt das Nutzungsentgelt ebenfalls im Regelsatz 5,00 €; im ermäßigten Satz 2,50 €.

B. Pflichtspiele

1. Bei denen Eintrittsgeld verlangt wird oder Bewirtung erfolgt:

Nutzungszeit (Pauschale für 3/3 der Halle)	Nicht ortsansässige Nutzer	Ortsansässige Nutzer
bis zu 4 Stunden	80,00 €	40,00 €
bis zu 8 Stunden	140,00 €	70,00 €
bis zu 12 Stunden	200,00 €	100,00 €

2. Bei denen kein Eintrittsgeld verlangt wird und keine Bewirtung erfolgt:

Nutzungszeit (Pauschale für 3/3 der Halle)	Nicht ortsansässige Nutzer	Ortsansässige Nutzer
bis zu 4 Stunden	40,00 €	20,00 €
bis zu 8 Stunden	70,00 €	35,00 €
bis zu 12 Stunden	100,00 €	50,00 €

3. Für die Nutzung des Foyers und Küche wird ein Pauschalentgelt von 25,00 € pro Spieltag / Wettkampf erhoben.

C. Sonstige Veranstaltungen

1. Bei denen Eintrittsgeld verlangt wird oder Bewirtung erfolgt:

Nutzungszeit (Pauschale für 3/3 der Halle)	Nicht ortsansässige Nutzer	Ortsansässige Nutzer
bis zu 4 Stunden	160,00 €	80,00 €
bis zu 8 Stunden	280,00 €	140,00 €
bis zu 12 Stunden	400,00 €	200,00 €

2. Bei denen kein Eintrittsgeld verlangt wird und keine Bewirtung erfolgt:

Nutzungszeit (Pauschale für 3/3 der Halle)	Nicht ortsansässige Nutzer	Ortsansässige Nutzer
bis zu 4 Stunden	80,00 €	40,00 €
bis zu 8 Stunden	140,00 €	70,00 €
bis zu 12 Stunden	200,00 €	100,00 €

3. Für die Nutzung des Foyers und Küche wird ein Pauschalentgelt von 50,00 € pro Veranstaltungstag erhoben.

2. In den vorgenannten Nutzungsentgelten sind die Betriebskosten für Heizung, Wasser, Abwasser und Strom enthalten.
3. Sofern bei kulturellen oder kommerziellen Veranstaltungen der Schutzbelag der Stadt Steinau an der Straße benutzt wurde, ist hierfür ein Nutzungsentgelt von Pauschal 50,00 € zu zahlen.

Sofern Platinen des Schutzbelages beschädigt oder verschmutzt wurden, ist pro Platine ein Reinigungsentgelt in Höhe von 25,00 € zusätzlich zu entrichten.

4. Das Nutzungsentgelt wird nach Rechnungsstellung durch die Stadt Steinau an der Straße fällig.
5. Zur Sicherstellung etwaiger Ansprüche der Stadt Steinau an der Straße an die Benutzer ist für Veranstaltungen gemäß Ziffer 1 C eine Kautions von 500,00 € zu hinterlegen. Dieser Betrag wird zurückgezahlt, wenn die Voraussetzungen des §§ 5 und 6 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie des Mietvertrages erfüllt sind.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Nutzungs- und Vergabeordnung außer Kraft.

Steinau an der Straße, den 12. 0. DEZ. 2012

Der Magistrat der
Stadt Steinau an der Straße



Strauch
Bürgermeister